

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001; Änderung; Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung
PDF-Dokument generiert am	27.12.2022 13:10
Stellungnahme von:	GRÜNE Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001; Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 24. Oktober 2022 bis 22. Dezember 2022.

Inhalt

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) soll aufgrund der Aktivierung des Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung revidiert werden.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Gesundheit und Soziales

Mehtap Kaya

Fachbereichsleiterin Rechtsdienst Asyl

Kantonaler Sozialdienst

Unterabteilung Asyl

062 835 30 01

mehtap.kaya@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	GRÜNE Aargau
E-Mail	info@grueneaargau.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Nicola
Nachname	Bossard
E-Mail	nicola.bossard@grossrat.ag.ch

Zuständigkeit der Gemeinden bei Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung

Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Unterbringung und Betreuung von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung ist in der Verordnung betreffend schutzbedürftige Personen aus der Ukraine (Schutzbedürftigen-Verordnung, SbV) geregelt. Diese Notverordnung ist auf zwei Jahre befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Regelung in das ordentliche Recht zu überführen und entsprechend in das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz aufzunehmen.

Frage 1: Sind Sie mit der Regelung (§ 17a Abs. 2 SPG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 1

Die grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinden ergibt Sinn. Der Kanton soll sich dabei aber nicht aus der Verantwortung ziehen.

Erstens ist die Unterbringung (via Direktzuweisung von Schweizerischer Flüchtlingshilfe und SEM) in privaten Haushalten wegen der oft grossen Belastung der Gastgeber:innen nur als Übergangslösung zu verstehen. Eine unermüdliche Solidarität der Bevölkerung soll nicht als selbstverständlich erachtet werden. Sollte der Schutzstatus S künftig auf Personengruppen aus anderen Kriegsgebieten angewandt werden, ist nicht vorhersehbar, ob die Solidarität der Bevölkerung wieder ähnlich gross ist. Auf jeden Fall ist es imperativ, dass sich Kanton und Gemeinden jetzt und in Zukunft angemessen um diesen systemrelevanten Pool freiwilliger Gastgeber:innen bemühen, etwa mit einem umfangreichem Unterstützungsangebot.

Zweitens sind auch die Ressourcen der Gemeinden keineswegs unerschöpflich. So sind etwa fehlende personelle Kapazitäten nicht nur beim Kanton ein Problem. Zudem verfügen Kanton und Bund über umfangreichere Mittel, welche sie im Krisenfall mobilisieren können, wie zum Beispiel Zivilschutz oder Militär. So könnte der Zivilschutz auch beim Betrieb von Grossunterkünften eingesetzt werden. Generell soll im Krisenfall von der dezentralen Lösung via Gemeinden abgesehen werden. Einzelne Container in Dörfern aufzustellen ist ineffizient, entsprechend braucht es zentralere Lösungen wie zum Beispiel Containersiedlungen (dies ist aber nur als Notlösung zu verstehen). Hier braucht es Unterbringungsszenarien für verschiedene Aufnahmekontingente.

Drittens soll der Kanton eine verstärkte Koordinationsrolle wahrnehmen. So sind Fälle bekannt, in denen Gemeinden über Monate Wohnungen anmieten, diese jedoch leer bleiben, weil der Gemeinde keine Personen mit Schutzstatus S zugeteilt wurden. Gleichzeitig herrscht andernorts Platzknappheit. Hier liegt es am Kanton, für Planungssicherheit zu sorgen und die Gemeinden bestmöglich über Anzahl Personen und voraussichtliche Ankunftszeit zu informieren.

Zuletzt: Der Aussage, der personelle Mehraufwand und die Schaffung und Finanzierung von

Unterbringungsmöglichkeiten, Betreuung der geflüchteten Personen usw. würde durch die Entschädigungspauschalen gemäss §17g Abs. 1 lit. a-d SPV gedeckt, ist klar zu widersprechen. Insbesondere die Pauschalen zur Unterbringung der geflüchteten Menschen mit CHF 9 pro Tag und Person reichen nicht aus, um die effektiven Kosten der Unterbringung zu decken. Viele Gemeinden sind gezwungen, Wohnungen, Häuser usw. anzumieten, deren Kosten nicht durch die Pauschalen gedeckt sind. Hinzu kommen die steigenden Energiepreise, welche die aktuelle Situation zusätzlich verschärfen.

Frage 2: Haben Sie weitere Anmerkungen?

Ein Dankeschön an alle Mitarbeitende, ob Bund, Kanton oder Gemeinden, ist definitiv angebracht - merci für Ihren wertvollen Einsatz!

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

